

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der seit 13.12.2014 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 22.08.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 35/2013 am 30.08.2013.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 27.11.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 49/2014 am 12.12.2014.

## **Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 21. August 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Sebnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Altendorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mittelndorf, Ottendorf, Saupsdorf und Sebnitz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sebnitz“. Ortsfeuerwehren führen den Namenszusatz „Ortsfeuerwehr“ mit dem Ortsteilnamen.
- (3) In der Feuerwehr ist ein hauptberuflicher Gerätewart tätig.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen können in den Ortsfeuerwehren rückwärtige Abteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden. Die Freiwillige Feuerwehr Sebnitz kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet mit dem Tod oder wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Feuerwehr entlassen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, die Mitglieder der rückwärtigen Abteilungen, der Alters- und Ehrenabteilung und des musiktreibenden Zuges haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen in Ausübung des Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem angefügten Ortsteilnamen.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktiver Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren sowie deren Helfer müssen aktive Angehörige der Feuerwehr sein und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Helfer können im Einzelfall geeignete Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sein.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart darf nicht zugleich Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr sein. Die Leitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren widerruflich bestellt.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der Feuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

## **§ 10 Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz durchzuführen. Teilnehmende der Hauptversammlung sind die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, die Mitglieder der rückwärtigen Abteilungen, der Alters- und Ehrenabteilungen und des musiktreibenden Zuges. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Absatz 1 Satz 2 benannten Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 11 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, der Leiter des musiktreibenden Zuges und der hauptamtliche Gerätewart nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

(3) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Wehrleitung**

(1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter.

(2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stadtwehrleiter darf nicht zugleich Ortswehrleiter sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass in den Ortsfeuerwehren Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

### **§ 13**

#### **Unterführer, Gerätewarte, Leiter des musiktreibenden Zuges**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen und die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte, mit Ausnahme des hauptberuflichen Gerätewartes, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von den Mitgliedern des musiktreibenden Zuges aus deren Mitte vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss widerruflich vom Stadtwehrleiter bestellt.

#### **§ 14 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerruflich bestellt. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird widerruflich vom Ortswehrleiter bestellt. Er fertigt die Niederschrift über die Ortsfeuerwehrversammlung.
- (3) Für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter nach Maßgabe der Dienstanweisungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung verantwortlich.

#### **§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und die seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion in Frage kommt. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 5 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Wahlen der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

## **§ 16 (aufgehoben)**

## **§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 30. März 2000 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 14/2000, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 2011 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 21/2011, S. 3) und
2. die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kirnitzschtal vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 32/2008, S. 13).

Sebnitz, 22.08.2013

Große Kreisstadt Sebnitz

Ruckh  
Oberbürgermeister